

# **Sportfischer Verein Bitburg 1971 e.V.**

**-Gegründet 1971-**

# ***Satzung***

des  
Sportfischer-Verein Bitburg 1971 e.V.

*Änderung der Satzung des Sport-Fischer-Verein Bitburg 1971 e.V.*

*Der Sport-Fischer-Verein Bitburg 1971 e.V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der Vereinsregisternummer 30155.*

*Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2016 wurde die Satzung geändert und insgesamt neugefasst.*

*Nachstehende Neufassung der Satzung hat Gültigkeit ab 30.01.2016*

# **Inhaltsübersicht**

- § 1 *Name und Sitz des Vereins*
- § 2 *Zweck und Aufgaben des Vereins*
- § 3 *Gemeinnützigkeit*
- § 4 *Mitgliedschaft*
- § 5 *Beendigung der Mitgliedschaft*
- § 6 *Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge*
- § 7 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 8 *Rechtsmittel*
- § 9 *Vereinsorgane*
- § 10 *Vorstand*
- § 11 *Zuständigkeit des Vorstandes*
- § 12 *Wahl und Amtsdauer des Vorstandes*
- § 13 *Mitgliederversammlung*
- § 14 *Leitung und Protokolle der Versammlungen*
- § 15 *Haftung*
- § 16 *Ehrungen*
- § 17 *Auflösung des Vereins*
- § 18 *Inkrafttreten*

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Sportfischer-Verein Bitburg 1971 e.V. , im folgenden SFV Bitburg 1971 e.V. genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 54634 Bitburg.
3. Der Verein wurde am 3. März 1971 gegründet.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Wittlich in das Vereinsregister unter Nr.: 30155 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Gerichtsstand des Vereins ist Bitburg.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Oberstes Ziel und Gebot des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze in Rheinland-Pfalz , sowie die Förderung der Jugend.

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
2. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer, z.B. durch beseitigen von Verschmutzungen.
4. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen.
5. Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten unbeschadet ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

6. Der SFV Bitburg 1971 e. V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch :
- a. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und die Jugendförderung einsetzen,
  - b. die Betätigung seiner Mitglieder im Jugend-, Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutz, insbesondere durch die Ausbildung der Vereinsjugend,
  - c. die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns mit der Handangel, unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
  - d. Hege und Pflege aller in und an den Gewässern vorkommender Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereingliederung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion, der Rassen und Nationalitäten neutral.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

1. Der SFV Bitburg 1971 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Die Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz für die Anerkennung von förderungswürdigen Jugendgemeinschaften –im Sinne der Jugendpflege - sind für den Verein verbindlich.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben wird ein Aufwändungsersatz für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit entstanden sind, gezahlt. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.  
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, welche prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes festgesetzt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

#### **Mitgliedsarten:**

1. ordentliche Mitglieder ( aktiv )
2. jugendliche Mitglieder
3. inaktive Mitglieder
4. fördernde Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind zahlende Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder zwischen dem vollendeten 10. und 18. Lebensjahr und können bis spätestens zum vollendeten 16. Lebensjahr nur unter Aufsicht eines Fischereischeininhabers mit dem Jugendfischereischein die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.

Inaktive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder mit reduziertem Beitrag, welche die Angelfischerei nur durch Kauf eines Tagesscheines ausüben dürfen. Die aktive Mitgliedschaft kann jederzeit wieder aufgenommen werden ohne erneute Zahlung der Aufnahmegebühr.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder welche die Angelfischerei nicht ausüben jedoch geldliche oder sonstige Leistungen für den Verein erbringen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des SFV Bitburg 1971 e.V. in besonderem Maße gefördert haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### **Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Mitglied des SFV Bitburg 1971 e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden. Jede natürliche Person muss das 10. Lebensjahr vollendet haben und – im Falle einer ordentlichen Mitgliedschaft – mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgreich eine Fischerprüfung abgelegt haben.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller in schriftlicher Form mitgeteilt. Die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb der Mitgliedschaft ist nicht zu begründen. Einzelheiten zur Mitgliedschaft werden durch den Vorstand, bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des SFV Bitburg 1971 e.V. an.
5. Die Rechte als ordentliches Mitglied können erstmals wahrgenommen werden, nachdem die Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet und dem Verein gutgeschrieben worden ist.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit sich innerhalb eines Monats schriftlich oder durch Niederschrift zu rechtfertigen gegeben worden ist, aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
  - a. vereinschädigenden Verhaltens, insbesondere durch Verstoß gegen das LfischG und TierSchG oder dazu Beihilfe geleistet hat,
  - b. es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - c. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - d. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.Der Beschluss des Vorstandes ergeht schriftlich. Er ist mit Gründen zu versehen.
4. Mit Zustellung der Ausschlussentscheidung des Vorstandes enden Mitgliedschaft und sämtliche Ämter, die das betroffene Mitglied inne hatte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Sämtliche Vereinsunterlagen oder Gegenstände sind an den Vorstand zurückzugeben.

## § 6

### **Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Die Mitgliedsbeiträge sind kalenderjährlich im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.  
Mitglieder, welche im abgelaufenen Jahr ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, sind nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt, die Angelfischerei an den Vereinsgewässern auszuüben.
2. Für die zur Pflege der Gewässer und Instandhaltung der Uferböschungen anfallenden Arbeiten sowie Arbeiten bei vereinseigenen Veranstaltungen besteht ein 50-Punkte-Programm.  
Jedes ordentliche Mitglied vom 18. bis zum 65. Lebensjahr hat dieses Programm zu erfüllen. Für jeden am Jahresende nicht erfüllten Punkt ist eine Gebühr an den Verein zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
3. Durch Vorstandsbeschluss können Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben,
  - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich an den Verein abzuführen,
  - e. Änderungen von Konto, Namen, Anschrift usw. dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

4. Alle geschäftsfähigen volljährigen Mitglieder können bei der Wahl des Vorstandes kandidieren und sind wählbar.
5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 8**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen sowie den Ausschluss aus dem Verein ist Einspruch zulässig.

Der Einspruch bedarf der schriftlichen Form. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern nach § 26 BGB einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

#### **Organe des Vereins sind:**

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. einem Schriftführer
  - d. einem Schatzmeister
  - e. einem Gewässerwart
  - f. einem Jugendwart
  - g. dem Geräte-/ Hauswart
  - h. den Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.  
Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis, der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister.



## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet über alle Aufgaben des Vereins, soweit diese Entscheidungen nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einem anderen Organ zugeordnet sind.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c. Vorbereitung und Erstellung der Jahresberichte sowie der Jahresabrechnung.
  - d. Erlass von Geschäftsordnungen, soweit diese nicht Bestandteil der Satzung sind.
  - e. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
  - f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - g. Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vereinsmitglieder, Gruppen oder an externe Fachberater delegieren, sofern erforderlich.

## **§ 12**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Wahl, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der übrige Vorstand für die verbleibende Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

3. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt der 2. Vorsitzende die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Es werden für jede Wahlperiode zwei Kassenprüfer gewählt, welche kein anderes Amt im Vorstand haben dürfen. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB in schriftlicher Form an alle Mitglieder.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.  
Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.  
Der Leiter der Mitgliederversammlung hat die Ergänzung vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt
  - b. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied von einem anderen Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Stimmberechtigte Mitglieder haben sich in einer Anwesenheitsliste einzutragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Entlastung des Vorstandes von der Stimmberechtigung ausgeschlossen.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks (§ 2) können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.  
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.  
Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, muss geheim abgestimmt werden
8. Über Dringlichkeitsanträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit den Antrag zulassen.  
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sollte insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes ( alle drei Jahre )
  - d. Wahl der Kassenprüfer
  - e. Ehrungen
10. Entscheidungen über den An-und Verkauf von Grundbesitz werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 14**

### **Leitung und Protokolle der Versammlungen**

1. Die Leitung der Vorstandssitzungen, der ordentlichen Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben, die Stimmenzahl ist dabei anzugeben.  
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15**

### **Haftung**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur im Falle von Vorsatz. Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein oder für lange Mitgliedschaften können Ehrungen von Mitgliedern vorgenommen werden.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen dem Förderverein Freund des Hauses der Jugend Bitburg e.V zu.  
Es ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 18

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.01.2016 in Bitburg beschlossen.

Sie tritt mit diesem Tag in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf .

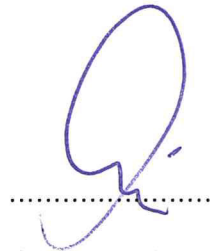
Für die Richtigkeit:



1. Vorsitzender



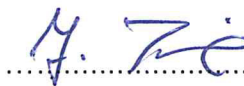
2. Vorsitzender



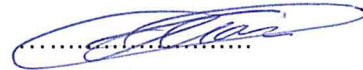
Schatzmeister



Schriftführer

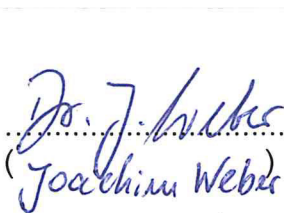


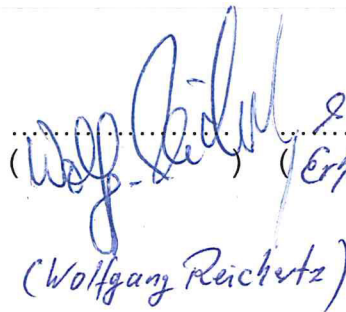
Beisitzer



Beisitzer

Ordentliche Mitglieder:

  
(Joachim Weber)

  
(Wolfgang Reichtz)

  
(Erhard Barthel)

